

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Erzhausen ist bereit, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZPV), Darmstadt für den entsprechend der bereits erteilten Baugenehmigung zu errichtenden Neubau eines Seniorenzentrums einen Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 270.000,00 € zu gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden :

1. Die Gemeinde darf den Zuschuss nicht durch eine Kreditaufnahme finanzieren.
2. Es muss vertraglich mit der ZPV und/ oder mit den künftigen Betreibern vereinbart werden, dass Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger vorrangig bei der Belegung entsprechender Pflege- und/oder Betreuungsplätzen berücksichtigt werden
3. Die ZPV muss sich gegenüber der Gemeinde Erzhausen verpflichten, diese von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben könnten, dass mit der Zuschussgewährung gegen Wettbewerbs – und /oder Vergaberecht o.ä. (auch unter Berücksichtigung europäischen Beihilferechts auf soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) verstoßen wird.
4. Mit der ZPV und der evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen ist vertraglich zu vereinbaren, dass , sollte das Bauvorhaben „Seniorenzentrum“ nicht verwirklicht oder der Betrieb ganz oder signifikant innerhalb einer Frist von 25 (in Worten : fünfundzwanzig) Jahren beginnend ab Auszahlung des Zuschusses, frühestens aber mit Beginn der Aufnahme des Betriebs eingeschränkt werden, sich
 - die ZPV gegenüber der Gemeinde Erzhausen verpflichtet, dieser den tatsächlich gewährten Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen;
 - die evangelische Kirchengemeinde Erzhausen verpflichtet , an die Gemeinde Erzhausen entweder den Verkehrswert von 815,45 m² Nettobaufläche zu erstatten oder aber der Gemeinde Erzhausen ein bebaubares Grundstück im Baugebiet Rodenseestraße II mit einer Nettobaufläche von 815,45 m² unentgeltlich zu übereignen.

Unter „signifikant eingeschränkt“ wird verstanden, dass das Bauvorhaben nicht mehr für die Unterbringung/Pflege von Senioren oder aber mindestens für andere soziale, gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes genutzt wird.

5. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg gegen eine entsprechende Zuschussgewährung (weil freiwillige Leistung) keine Einwände erhebt.
6. Der Zuschuss wird zur Auszahlung an die ZPV fällig, sobald die ZPV nachgewiesen hat, dass sie für das Neubauvorhaben Seniorenzentrum bereits einen Betrag in Höhe von 9 Millionen € verausgabt hat, wobei gewährte Zuschüsse der Öffentlichen Hand den Ausgabebetrag mindern. Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gewährt, der über nachgewiesene Baukosten von 9 Millionen € (nach Abzug etwa gewährter Zuschüsse der Öffentlichen Hand) hinausgeht, höchstens aber bis zu einem Betrag von 270.000,00 €.